

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. Dezember 2019

**49. Jahrgang
Nr. 47
16. Dezember 2019**

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Prüfungsordnung für die
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 4. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 49 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen – RO-DT – (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 10. November 2015 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 12. November 2015) sowie des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 24. März 2016 zum „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	- 4 -
§ 1 Anwendungsbereich	- 4 -
§ 2 Zweck der Prüfung.....	- 6 -
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	- 6 -
§ 4 Gliederung der Prüfung	- 7 -
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	- 8 -
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	- 8 -
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	- 9 -
§ 8 Wiederholung der Prüfung	- 10 -
§ 9 Prüfungszeugnis.....	- 10 -
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	- 10 -
§ 10 Schriftliche Prüfung	- 10 -
§ 11 Mündliche Prüfung.....	- 12 -
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung	- 13 -
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten	- 13 -
C. Schlussbestimmungen	- 14 -
§ 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen.....	- 14 -

Anhang: DSH-Zeugnis-Muster

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß dieser Ordnung.

(2) Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung zu allen Studiengängen oder Einschreibung in alle Studiengänge der Universität Bonn werden anerkannt:

- eine nach Maßgabe der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ bestandene DSH auf Ebene DSH 2,
- ein nach Maßgabe der RO-DT erfolgreich abgelegter TestDaF auf der Ebene TDN 4 in allen Prüfungsteilen,
- der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ sowie
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe.

Für Studiengänge der Universität Bonn, die mit DSH 1 studiert werden können, gelten als Äquivalenz TestDaF mit TDN 3 in allen Prüfungsteilen sowie die Zertifikate Deutsch B2 des Goethe-Instituts oder von telc. Soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, können abweichend von Satz 1 Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bonn als Zugangsvoraussetzung den Nachweis der bestandenen Sprachprüfung auf Ebene DSH 3 oder einer gleichwertigen Prüfung vorsehen.

(3) Die Prüfungsordnung eines Studiengangs kann gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT für bestimmte Studienzwecke geringere sprachliche Anforderungen festlegen. Derartige abweichende Voraussetzungen werden der oder dem für die Durchführung der DSH verantwortlichen Prüfungsvorsitzenden angezeigt. Die aktuellen Regelungen werden vom Dezernat Internationales durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gemacht.

(4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 1 sind befreit:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule in deutscher Sprache abgeschlossen haben;
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“, das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ erworben haben;
- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die erfolgreich die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München abgelegt haben;
- e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat oder das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option *internationale* der deutschen Abteilungen erworben haben;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen erworben haben, sofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde;
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die erfolgreich die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch abgelegt haben;
- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien erworben haben;

- i) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg erworben haben;
 - j) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Italien, erworben haben;
 - k) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien, erworben haben;
 - l) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M. Gioia“ in Piacenza, Italien, erworben haben;
 - m) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educandato Statale Collegio Uccellis“ in Udine, Italien, erworben haben;
 - n) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland, erworben haben;
 - o) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale „Socrate“ in Bari, Italien, erworben haben;
 - p) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien, erworben haben;
 - q) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Guisepppe Garibaldi“ in Neapel, Italien, erworben haben;
 - r) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien, erworben haben;
 - s) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache erworben haben.
- (5) Ferner sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 1 befreit:
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, der durchgängig in einer Fremdsprache studiert werden kann, und in dem Leistungsnachweise nach der jeweiligen Prüfungsordnung in dieser Fremdsprache abgelegt werden können. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges ist bei der Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der jeweiligen Fremdsprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der Fremdsprache aus;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm der Universität Bonn ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen des ERASMUS-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen für die Laufzeit des Programms, jedoch maximal zwei Semester;
 - d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Stipendium einer großen Mittlerorganisation (DAAD, PAD, Fulbright-Kommission, Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Naumann-Stiftung und vergleichbare Institutionen) erhalten und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengabers erbracht haben, für die Laufzeit des Stipendiums;

- e) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn die zuständige Fakultät zuvor bescheinigt, dass sie die Abgabe der Dissertation sowie die Ablegung der Promotionsprüfung (Rigorosum bzw. Disputation) in einer Fremdsprache gestattet und sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum/die Disputation in dieser Sprache abgelegt werden;
 - f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.
- (6) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 11 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in der Studiendokumentation vermerkt. Soll nach Ablauf von zwei Semestern das Studium doch noch fortgesetzt werden, bzw. wird entgegen der ursprünglichen Absicht doch eine Zwischen- oder Abschlussprüfung angestrebt, so ist eine Teilnahme an der kompletten DSH einschließlich erneuter mündlicher Prüfung erforderlich.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Prüfung findet mindestens zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.
- (2) Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden der Universität Bonn schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vorhergehende endgültig nicht bestandene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab; eine Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal nicht bestanden wurde. Die Zulassung und Ladung zum Prüfungstermin erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt im Falle der zweiten Wiederholung an der Universität Bonn als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität Bonn zugelassen worden sind. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Dieser gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die DSH an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden hat; eine Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal nicht bestanden wurde. Hierüber gibt sie oder er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab. Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur

Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt im Falle der zweiten Wiederholung an der Universität Bonn als endgültig nicht bestanden, es sei denn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung durch geeigneten Nachweis gegenüber der oder dem Prüfungsvorsitzenden glaubhaft, dass sie oder er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, wegen einer chronischen Krankheit oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet die oder der Prüfungsvorsitzende, die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(5) Für die Teilnahme an der DSH (Prüfung) kann ein Prüfungsentgelt erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(6) Zur Vorbereitung auf die DSH wird ein Sprachkurs für den Hochschulzugang (Deutschkurs) angeboten, dessen Dauer regelmäßig 18 Wochen mit je 20 Unterrichtsstunden beträgt. Für die Zulassung zum Deutschkurs müssen die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber einen entsprechenden Antrag stellen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber gilt als Bewerbungsfrist für den Deutschkurs zum Sommersemester der 15. Januar und zum Wintersemester der 15. Juli. Die Teilnahme am Deutschkurs setzt Kenntnisse des Deutschen voraus; sie werden durch

- das Goethe-Zertifikat B1 oder telc Deutsch B1 mit jeweils mindestens 75% im Gesamtergebnis
oder

- durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts oder der telc über ein höheres Niveau als B1
oder

- durch das TestDaF-Zeugnis mit mindestens TDN 3 in einem Prüfungsteil
nachgewiesen (die vorgelegten Zertifikate dürfen nicht älter als zwei Jahre sein). Der Deutschkurs kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen und
3. vorgebensorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere, an der Universität Bonn erbrachte Erkenntnisse oder Leistungsnachweise hierzu vorliegen. Die

mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Die Teilprüfungen „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ sowie „Leseverstehen“ werden gemeinsam geprüft.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
 - a) als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - b) als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - c) als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist eine oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter des Dezernats Internationales als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Dezernats Internationales durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus Lehrkräften der in Verantwortung des Dezernats Internationales durchgeführten Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. der Fakultät angehören, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Ablauf der Abmeldefrist (bis einen Tag vor dem Prüfungstermin) ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn sie oder er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen (Versäumnis).
- (2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von der schriftlichen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt die oder der Prüfungsvorsitzende den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Prüfung kann dann erst wieder vor Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.
- (3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden. Erkennt die oder der Prüfungsvorsitzende die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden weitergeleitet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden; der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann die Deutsche Sprachprüfung zweimal wiederholt werden, wenn sie nach § 5 Abs. 7 als DSH 1 bestanden wurde, jedoch für den gewünschten Studiengang DSH 2 erforderlich ist. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten analog. Werden die beiden Wiederholungsprüfungen nicht oder erneut nur als DSH 1 bestanden, ist eine weitere Wiederholung der Prüfung an der Universität Bonn nicht mehr möglich. Entsprechendes gilt für die auf Niveau DSH 2 bestandene Prüfung, wenn für den gewünschten Studiengang DSH 3 erforderlich ist.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen (Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen) werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
 - d) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
 - b) Aufgabenstellung Leseverstehen
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
 - Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,

- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang her 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Die Aufgabe soll Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von höchstens 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin oder dem Prüfer von höchstens 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text

und/oder ein Schaubild oder eine Grafik sein. Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule, der zum endgültigen Nichtbestehen der DSH führte, verschwiegen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt; dabei ist die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion zulässig.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen. § 29 des VwVfG NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 19. Juni 2006 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 12 vom 28. Juni 2006) in der Fassung vom 23. November 2012 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen werden nach der zum Zeitpunkt der Wiederholung an der Universität Bonn geltenden Prüfungsordnung abgehalten.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. November 2019 und der Entschließung des Rektorats vom 20. August 2019.

Bonn, den 4. Dezember 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang



DSH-Zeugnis

Zeugnis-Nr.: Y.....XX

Herr Thomas Mustermann

geboren am 11.11.1998

aus XXXXXXXX

hat im September 20XX

die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH X

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: X % = DSH X

Hörverstehen: x %

Textproduktion: x %

Leseverstehen: x %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: x %

Mündliche Prüfung: X % = DSH X

Befreiung mit: -

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

Bonn, den xx. xxxx 20XX

(Siegel)

Unterschrift
<Titel Vorname Name>
Prüfungsvorsitzende/r

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom xx.xx.XXXX zu Grunde. Die Prüfungsordnung basiert auf der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 i. d. F. vom 12.11.2015. Die DSH der Universität Bonn ist nicht bei HRK oder FaDaF registriert!

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 in der Fassung vom 12.11.2015, § 3 Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt in der Regel als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		